



Regelung der Arbeitsstunden beim RVV Equus

1. Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, pro Kalenderjahr zwölf Arbeitsstunden abzuleisten. Bei Mitgliedern unter neun Jahren werden die Arbeitsstunden durch die Erziehungsberechtigten abgeleistet. Ab neun Jahren kann das Mitglied diese auch selbst ableisten. Auch andere Familienmitglieder, Freunde oder Bekannte können Arbeitsstunden für das Mitglied übernehmen.
2. Es ist nicht möglich, Arbeitsstunden an ein anderes Mitglied zu verschenken.
3. Es ist möglich, alle zwölf Arbeitsstunden bereits im ersten Monat des Jahres abzuleisten (hier der Februar), es kann jedoch nicht für das darauffolgende Jahr vorgearbeitet werden.
4. Jede nicht abgeleitete Stunde wird dem Mitglied mit 12 Euro berechnet, die zusammen mit dem Jahresbeitrag zum 15.02. des darauffolgenden Jahres eingezogen werden. Dabei wird der Stand der Arbeitsstunden am 01.02. zugrunde gelegt. Der Monat Januar zählt dabei noch zum alten Jahr und ab Februar wird wieder neu gezählt.
5. Bei Familien, die zwei oder mehr Kinder unter neun Jahren in unserem Verein haben, muss pro Kind unter neun Jahren nur die Hälfte der Arbeitsstunden abgeleistet werden.
(Bsp.: Zwei Kinder unter neun Jahren = 12 Arbeitsstunden,
Ein Kind über neun Jahren, ein Kind unter neun Jahren = 24 Arbeitsstunden,
Ein Kind über neun Jahren, zwei Kinder unter 9 Jahren = 24 Arbeitsstunden)
6. Als Trainer kann man sich jeweils im Februar für ein Jahr entscheiden, ob man sein Training als Arbeitsstunde anrechnen lassen möchte (4 Trainingseinheiten = 1 Arbeitsstunde) oder ob man sich die Aufwandsentschädigung auszahlen lässt.
7. Bei Eintritt in den Verein während des laufenden Kalenderjahres müssen für die restlichen Monate bis zum Ende des Abrechnungsjahres je eine Arbeitsstunde abgeleistet werden.
8. Bei Kündigung innerhalb eines Kalenderjahres müssen so viele Arbeitsstunden abgeleistet bzw. abgerechnet sein, wie die Anzahl der Monate, die seit Februar vergangen sind. Der Kündigungsmonat zählt dazu. (Bsp.: Wenn zum 01.01. gekündigt wird, muss für den Dezember noch eine Arbeitsstunde geleistet oder 12 Euro gezahlt werden.)
9. Die Arbeitsstunden können sowohl bei vorher per Mail oder per Aushang/auf der Homepage bekanntgemachten Arbeitseinsätzen/Veranstaltungen abgeleistet werden oder aber selbstständig (Vorschläge siehe grüner Ordner im Stübchen).
10. Jede abgeleitete Stunde muss vom Mitglied selbstständig eingetragen werden. Dazu liegt im Stübchen ein grüner Ordner aus, in dem jedes Mitglied eine eigene Seite hat. Am 01.02. jeden Jahres wird der Ordner dann ausgewertet.
11. Es können entweder **ganze oder halbe** Arbeitsstunden aufgeschrieben werden und jede Arbeitsstunde muss mit einem Datum und Unterschrift versehen sein.